

Rahmenvereinbarung über integrierte Lösungen – Erwerb über einen ESA Distributor

Falls die IBM Deutschland GmbH (nachfolgend **IBM** genannt) ihrem Distributor die Lieferung von Produkten an einen Embedded Solution Agreement Business Partner (nachfolgend **ESA Business Partner** genannt) für die Einbindung in dessen integrierte Lösung gestattet, erklärt sich der ESA Business Partner damit einverstanden, diese Produkte gemäß den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen, Beschränkungen und sonstigen Anforderungen (wie nachfolgend definiert) zu vertreiben. Einzelheiten zu **Produkten** (wie beispielsweise **Programme, Cloud-Services, Maschinen** und **Appliances**) sind in Anlagen enthalten. Diese Rahmenvereinbarung über integrierte Lösungen – Erwerb über einen ESA Distributor (nachfolgend **Rahmenvereinbarung für ESA Business Partner** genannt) und die anwendbaren Anlagen bilden nach Unterzeichnung eine separate Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und stellen die vollständige Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) in Bezug auf Geschäftsvorgänge unter der zugehörigen Beitrittserklärung dar. Diese Vereinbarung schließt ausdrücklich die vom ESA Business Partner ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung ein. IBM wird den ESA Business Partner über seinen Distributor (der in der Beitrittserklärung angegeben ist) benachrichtigen, wenn eine Beitrittserklärung abgelehnt wird.

Prinzipien der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien

Der ESA Business Partner kann Produkte bei seinem Distributor bestellen, die er in seine integrierte Lösung einbinden kann, um diese an Endbenutzer im Vertriebsgebiet zu vertreiben. Eine **integrierte Lösung** (Embedded Solution) ist die Kombination aus Produkten und dem Value-Add des ESA Business Partners, die zusammen eine im Handel erhältliche Lösung des ESA Business Partners bilden, die sich von den Produkten unterscheidet. Beim **Value-Add** muss es sich um geistiges Eigentum oder Services handeln, die sich im Eigentum des ESA Business Partners befinden oder von diesem lizenziert werden, wie in der Beitrittserklärung definiert. Der ESA Business Partner ist allein verantwortlich für den Support der Endbenutzer der integrierten Lösung und die Bereitstellung des Supports.

Nachgeordneter Verkäufer ist jeder Distributor, Solution-Provider, Systemintegrator oder Reseller in der Vertriebskette der integrierten Lösung des ESA Business Partners.

Endbenutzer sind die Endbenutzer des ESA Business Partners, die zur bestimmungsgemäßen Verwendung und nicht zum Weitervertrieb der integrierten Lösung berechtigt sind. Dies schließt weder den ESA Business Partner, die Muttergesellschaft, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften des ESA Business Partners noch andere Unternehmen ein, die sich im gemeinsamen Eigentum mit dem ESA Business Partner befinden. Ein **verbundenes Unternehmen** ist in Bezug auf eine Vertragspartei oder ein anderes Unternehmen eine juristische Person, die direkt oder indirekt unter der Kontrolle der betreffenden Vertragspartei oder des betreffenden Unternehmens steht, jedoch nur solange diese Kontrolle existiert. In diesem Zusammenhang bezeichnet „Kontrolle“ den direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien oder der Entscheidungsbefugnis.

Das **Vertriebsgebiet** für diese Vereinbarung ist weltweit, mit folgenden Ausnahmen: (a) Länder, in denen der Vertrieb durch geltendes Recht verboten ist; (b) der ESA Business Partner ist nicht berechtigt, Produkt an Endbenutzer in den folgenden Ländern zu vertreiben, in denen IBM exklusive Vertriebsvereinbarungen geschlossen hat: Bahrain, Kuwait, Oman, Katar, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate; (c) der Business Partner ist berechtigt, Produkte als Bestandteil seiner integrierten Lösung in Belize, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Nicaragua und Panama zu vertreiben, wenn

folgende Voraussetzungen erfüllt werden: (i) jedes relevante Produkt wird in die integrierte Lösung aufgenommen und (ii) der ESA Business Partner wird in den genannten Ländern keinen Support von IBM (einschließlich der verbundenen Unternehmen) oder dem exklusiven Reseller für das Produkt oder die integrierte Lösung anfordern; und (d) außer wenn in einer Anlage oder Beitrittserklärung andere Regelungen enthalten sind.

Es ist dem ESA Business Partner nicht gestattet, Produkte getrennt von der integrierten Lösung zu nutzen, zu vertreiben oder darauf zuzugreifen. Der ESA Business Partner kann die integrierte Lösung über beliebige Vertriebskanäle seiner Wahl vertreiben. Er verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle Personen, die Produkte als Bestandteil der integrierten Lösung nutzen, vertreiben oder darauf zugreifen, dies in Übereinstimmung mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen tun. Der ESA Business Partner haftet gegenüber IBM für die Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen, die den Zugriff, die Nutzung oder den Vertrieb betreffen.

Sofern in dieser Vereinbarung nicht anders vereinbart, gewährt diese Vereinbarung dem ESA Business Partner keinerlei Rechte an Patenten, Urheberrechten, Marken, Handelsnamen oder Servicemarken von IBM, ihren verbundenen Unternehmen oder Dritten.

Endbenutzervereinbarung

Wenn der ESA Business Partner die integrierte Lösung Endbenutzern verfügbar macht oder einen Managed Service (gemäß der Definition dieses Begriffs in der anwendbaren Beitrittserklärung) für Endbenutzer, die die Produkte verwenden, erbringt, muss der ESA Business Partner eine eigene Endbenutzervereinbarung (nicht von IBM) bereitstellen, aus der die Nutzungsberechtigungen und sonstigen Vertragsbedingungen hervorgehen, zu denen der Endbenutzer die integrierte Lösung verwenden kann (nachfolgend **Endbenutzervereinbarung** genannt). Die Endbenutzervereinbarung muss für Endbenutzer vertraglich bindend sein. Auf Anforderung von IBM stellt der ESA Business Partner IBM seine Endbenutzervereinbarung zur Prüfung zur Verfügung.

Die Endbenutzervereinbarung des ESA Business Partners muss zudem: (a) die Haftung auf einen angemessenen Betrag begrenzen; (b) ausdrücklich angeben, dass Drittlieferanten von Produkten jegliche Haftung für Folgeschäden und andere mittelbare Schäden sowie stillschweigende

Gewährleistungen, einschließlich der stillschweigenden Gewährleistungen der Freiheit von Rechten Dritter, der Handelsüblichkeit und der Verwendungsfähigkeit für einen bestimmten Zweck, ausschließen; (c) darauf hinweisen, dass die Gesamthaftung des ESA Business Partners und seiner Drittlieferanten der in der Endbenutzervereinbarung enthaltenen Haftungsbegrenzung unterliegt; und (d) wenn der ESA Business Partner die integrierte Lösung für Endbenutzer zur Verfügung stellt, angeben, dass die Endbenutzer nicht berechtigt sind, das Produkt getrennt von der integrierten Lösung zu verwenden. Der ESA Business Partner ist für die Einhaltung der Bedingungen seiner Endbenutzervereinbarung durch die Endbenutzer und für die Nutzung von Produkten durch die Endbenutzer über die Nutzungsberechtigungen hinaus verantwortlich.

Gewährleistungen

Alle Gewährleistungen von IBM für Produkte sind in der anwendbaren Anlage festgelegt. IBM gewährleistet weder, (a) dass die Produkte oder integrierten Lösungen die Anforderungen des ESA Business Partners, der nachgeordneten Verkäufer oder der Endbenutzer erfüllen, (b) den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb eines Produkts, noch (c) dass IBM alle Mängel beheben wird oder in der Lage ist, Unterbrechungen oder unbefugte Zugriffe auf ein Produkt durch Dritte zu verhindern. Die in einer Anlage festgelegten Gewährleistungen sind abschließend und ersetzen sämtliche sonstigen eventuell bestehenden Ansprüche. Die IBM Gewährleistungen umfassen nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Änderungen oder Schäden, die nicht von IBM verursacht wurden, durch die Nichteinhaltung der von IBM bereitgestellten Anweisungen oder durch andere in einer Anlage genannte Ursachen entstehen.

Der Gewährleistungs- und Herstellerservice für in Westeuropa erworbene Maschinen kann auch in anderen Ländern Westeuropas in Anspruch genommen werden, sofern die Maschinen im jeweiligen Land zum Vertrieb freigegeben und verfügbar sind.

Zahlung, Preise und Prüfung

Der ESA Business Partner wird die Bezahlung der Produkte gemäß den Zahlungsbedingungen des Distributors direkt an den Distributor leisten. Der ESA Business Partner ist völlig frei in der Festsetzung der Preise und Bedingungen für die in der Beitrittserklärung aufgeführten integrierten Lösungen, vorausgesetzt, die Bedingungen des ESA Business Partners stehen im Einklang mit den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen oder anderen mit IBM vereinbarten Regelungen.

Der ESA Business Partner erklärt sich damit einverstanden, dass der dem Endbenutzer genannte Preis für die integrierte Lösung eine Gesamtgebühr für sowohl das Produkt als auch den Value-Add darstellt. Für die Produkte dürfen keine gesonderten Preise ausgewiesen werden. Sollte der Endbenutzer zusätzliche Stückzahlen eines Produkts zur Nutzung mit dem Value-Add benötigen, müssen diese Produkte als Upgrade zur integrierten Lösung berechnet werden.

Der ESA Business Partner wird Aufzeichnungen, Ausgaben von Systemtools, Prüfberichte des Endbenutzers und andere angeforderte Nutzungsdaten des Endbenutzers sowie Aufzeichnungen der nachgeordneten Verkäufer aufbewahren

und auf Anforderung bereitstellen sowie den Zugang zu seinen Räumlichkeiten gestatten, soweit dies für IBM und ihre beauftragten externen Prüfer erforderlich ist, um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den ESA Business Partner und der Endbenutzervereinbarung des ESA Business Partners durch die Endbenutzer zu überprüfen. Der ESA Business Partner wird unverzüglich alle erforderlichen Nutzungsberechtigungen bestellen und bezahlen (einschließlich der Nutzungsüberschreitung von Nutzungsberechtigungen durch den ESA Business Partner und/oder die Endbenutzer) und andere Verbindlichkeiten, die sich aufgrund der Prüfung ergeben, begleichen. Die Verpflichtungen im Rahmen dieses Abschnitts bleiben während der Laufzeit dieser Vereinbarung und eines Zeitraums von zwei Jahren danach in Kraft.

Haftung und Entschädigung

Unabhängig von der Rechtsgrundlage ist die Gesamthaftung jeder Vertragspartei für alle Ansprüche einer Vertragspartei aus der Vereinbarung bei tatsächlichen unmittelbaren Schäden begrenzt auf € 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den die jeweilige Vertragspartei dem Distributor für das streitgegenständliche Produkt bezahlt hat, wobei der jeweils höhere Betrag ausschlaggebend ist. Dies ist der Höchstbetrag, für den einerseits IBM, ihre Tochtergesellschaften, Auftragnehmer und Lieferanten und andererseits der ESA Business Partner, seine verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer und Lieferanten gemeinsam haftbar sind. Die Vertragsparteien übernehmen keine Haftung für mittelbare/indirekte Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsabschlüsse, Wertverlust oder Umsatzverlust, Schädigung des guten Rufs oder ausgebliebene Einsparungen. IBM ist nicht für Schäden verantwortlich, die aus der Verwendung der Produkte außerhalb des Vertriebsgebiets resultieren oder damit in Zusammenhang stehen.

Die folgenden Beträge fallen nicht unter die vorstehende Obergrenze, wenn eine der Vertragsparteien nach dem Gesetz für diese Beträge haftbar ist: (a) Zahlungen an Dritte, auf die in den nachstehenden Absätzen verwiesen wird, (b) Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden (einschließlich Tod), (c) Verluste oder Schäden, die durch Verletzung einer in Verbindung mit einem Geschäftsvorgang unter dieser Vereinbarung von IBM übernommenen Garantie entstanden sind, (d) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, und (e) Beträge, die aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte von IBM entstehen. Ansprüche gegenüber IBM können nur dann geltend gemacht werden, wenn der ESA Business Partner nicht erfolgreich Ansprüche und Schadensersatzforderungen gegenüber seinem Distributor geltend macht.

Wenn ein Dritter Ansprüche gegen IBM geltend macht, die sich aus (a) Handlungen des ESA Business Partners unter dieser Vereinbarung, (b) einer Geschäftsbeziehung des ESA Business Partners mit einem Dritten, (c) der Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung oder in einem anderen Vertrag zwischen dem ESA Business Partner und einem Endbenutzer enthaltenen Bedingungen, (d) Zusicherungen, Aussagen, Behauptungen oder Gewährleistungen, die nicht von IBM autorisiert wurden, oder (e) der Verletzung von Gesetzen oder

Verordnungen, wie beispielsweise Gesetze in Bezug auf Export, Steuern und Datenschutz, durch den ESA Business Partner ergeben, wird der ESA Business Partner IBM gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen und IBM alle Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor vom ESA Business Partner gebilligt wurde, sofern IBM den ESA Business Partner unverzüglich (a) von der Geltendmachung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt, (b) die vom ESA Business Partner angeforderten Informationen bereitstellt und (c) dem ESA Business Partner alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt und sich zu einer angemessenen Mitwirkung, einschließlich Bemühungen um Schadensbegrenzung, bereiterklärt.

Verantwortlichkeiten des ESA Business Partners

Zusätzlich zu seinen anderen in dieser Vereinbarung festgelegten Verantwortlichkeiten wird der ESA Business Partner:

- a. bestätigen, dass er ein PartnerWorld-Mitglied ist, und sich damit einverstanden erklären, diesen Status während der Laufzeit dieser Vereinbarung beizubehalten;
- b. IBM und seinen Distributor unverzüglich schriftlich informieren (sofern dies durch geltendes Recht nicht ausgeschlossen wird), wenn sich seine Unternehmensstruktur ändert oder voraussichtlich ändern wird (z. B. wesentliche Änderungen der Eigentumsanteile oder der Geschäftsleitung);
- c. keine Zahlungen, Geschenke oder sonstigen Wertgegenstände (wie beispielsweise Übernachtungen, Flüge, Unterhaltung oder Bewirtung) direkt oder indirekt an Personen oder Unternehmen leisten bzw. übergeben, anbieten, versprechen oder genehmigen, um Entscheidungen unrechtmäßig zu beeinflussen oder für andere rechtswidrige Zwecke, und sicherstellen, dass alle nachgeordneten Verkäufer sich entsprechend verhalten. IBM kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn (i) gegen diesen Unterabschnitt (c) verstoßen wurde oder (ii) Grund zur Annahme eines Verstoßes besteht;
- d. sich damit einverstanden erklären, den IBM Verhaltenskodex einzuhalten. Die aktuelle Version wird auf der IBM Internet-Website http://www.ibm.com/partnerworld/pwhome.nsf/weblook/pub_join_memctr_agreement_code.html zur Verfügung gestellt. IBM kann den Verhaltenskodex jederzeit durch Veröffentlichung eines überarbeiteten Verhaltenskodex auf der oben genannten Website oder durch Benachrichtigung des ESA Business Partners ändern, wie an anderer Stelle in dieser Vereinbarung vorgesehen. Der ESA Business Partner sichert zu, den Verhaltenskodex gelesen zu haben, und erklärt sich damit einverstanden, die Website regelmäßig auf Änderungen des Verhaltenskodex zu überprüfen. Solche Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung auf der Website sofort wirksam; und
- e. (i) alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, und alle sonstigen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einhalten, (ii) während der Laufzeit dieser Vereinbarung geschäftliche Kontrollmechanismen einrichten und aufrechterhalten, um die Einhaltung dieser Gesetze und Verordnungen zu unterstützen (dazu gehört unter anderem die Anwendung eines Prozesses zur Bewertung

der Integrität und Rolle der nachgeordneten Verkäufer in den Vertriebsketten, um rechtmäßiges Handeln zu gewährleisten), und (iii) während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren danach alle Auftragsdokumente und Aufzeichnungen, die sich auf die Einhaltung und Kontrollmechanismen beziehen, aufbewahren und sicherstellen, dass alle nachgeordneten Verkäufer sich entsprechend verhalten.

Geltendes Recht

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle Gesetze und Verordnungen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit und Inhalte, wie beispielsweise Gesetze zur Regelung von Geschäftsbeziehungen mit Regierungsstellen, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Kartell- und Wettbewerbsgesetze, Gesetze gegen Insiderhandel, Wertpapiergesetze, Rechnungslegungsgesetze, Verbraucherschutzgesetze und Datenschutzgesetze, einzuhalten. Der ESA Business Partner trägt die Verantwortung für seine Nutzung von IBM Produkten und Produkten anderer Anbieter.

Beide Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass für diese Vereinbarung die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommen, unter Ausschluss der Prinzipien des Kollisionsrechts. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten nur in dem Land, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet, oder mit Zustimmung von IBM in dem Land, in dem das Produkt produktiv genutzt wird, wobei Lizenzen nur so nutzbar sind, wie dies im Einzelfall geregelt ist.

Falls eine der Bedingungen der Vereinbarung im Rahmen des geltenden Rechts ungültig oder undurchführbar ist, sind die übrigen Bedingungen davon nicht betroffen und gelten weiterhin in vollem Umfang. Gesetzlich unabdingbare Verbraucherschutzrechte haben Vorrang vor den Bedingungen der Vereinbarung. Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt unter dieser Vereinbarung nicht zur Anwendung.

Sofern gesetzlich erforderlich, wird der ESA Business Partner seine Mitarbeiter, die Endbenutzer und deren Mitarbeiter rechtzeitig im Voraus informieren und ausreichende Genehmigungen und Berechtigungen einholen, um IBM und ihren verbundenen Unternehmen die Verarbeitung und Speicherung der geschäftsbezogenen Kontaktinformationen der Mitarbeiter des ESA Business Partners, der Endbenutzer und deren Mitarbeiter zu ermöglichen.

Export

Der Vertrieb von integrierten Lösungen außerhalb des Vertriebsgebiets des ESA Business Partners ist nicht gestattet, auch nicht über Dritte.

Unter dieser Vereinbarung bereitgestellte Produkte unterliegen US-Exportkontrollgesetzen und -bestimmungen und können zudem Export- und Importgesetzen und -bestimmungen der Länder innerhalb des Vertriebsgebiets des ESA Business Partners unterliegen. Es obliegt dem ESA Business Partner, festzustellen, welche Export- und Importgesetze und -bestimmungen für Geschäftsvorgänge im Zusammenhang mit den integrierten Lösungen zur Anwendung kommen.

Der ESA Business Partner gewährleistet,

- a. alle anwendbaren Import-, Export- und Sanktionsgesetze und -bestimmungen, einschließlich der Gesetze und

Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Export, Reexport oder Transfer von Produkten, Technologien, Services oder Daten, direkt oder indirekt, in bestimmte Länder, für bestimmte Nutzungsarten oder an bestimmte Endbenutzer verbieten oder beschränken, einzuhalten;

- b. alle für den Export und Import erforderlichen Zollabfertigungen abzuwickeln, Export- und Importlizenzen (oder diesbezügliche Befreiungen) zu erfüllen sowie alle Anträge für den Export und Import der Produkte, integrierten Lösungen und zugehörigen technischen Daten korrekt auszufüllen; und
- c. zu verlangen, dass die Endbenutzer und nachgeordneten Verkäufer diese Gesetze und Bestimmungen, die sich auf die integrierten Lösungen und die zugehörigen technischen Daten beziehen, einhalten.

Der ESA Business Partner erklärt sich damit einverstanden, dass er und nicht IBM beim Export bzw. Import von Produkten, integrierten Lösungen oder zugehörigen technischen Daten als Exporteur oder Importeur fungiert.

IBM ist berechtigt, sich von Zeit zu Zeit vom ESA Business Partner die Einhaltung dieser Bedingung schriftlich bestätigen zu lassen oder dem ESA Business Partner die Geschäftstätigkeit mit bestimmten Endbenutzern oder nachgeordneten Verkäufern zu untersagen, um die Einhaltung der geltenden Export- und Importgesetze seitens des ESA Business Partners und seitens IBM sicherzustellen.

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen nur im Rahmen einer separaten, unterzeichneten Vereinbarung über den Austausch von vertraulichen Informationen oder einer anderen Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den beiden Vertragsparteien (jeweils „**anwendbare Vertraulichkeitsvereinbarung**“ genannt) offenlegen. Falls die Vertragsparteien noch keine anwendbare Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, akzeptieren beide Vertragsparteien durch Unterzeichnung der Vereinbarung über den Austausch von vertraulichen Informationen oder durch Zustimmung zu dieser Vereinbarung die Bedingungen der Vereinbarung über den Austausch von vertraulichen Informationen. Sofern in diesem Abschnitt „Vertraulichkeit“ nicht anders vorgesehen, müssen vertrauliche Informationen als solche gekennzeichnet sein, oder von der offenlegenden Vertragspartei muss zum Zeitpunkt der Offenlegung gemäß den Bedingungen der jeweils anwendbaren Vertraulichkeitsvereinbarung in anderer Weise auf deren Vertraulichkeit hingewiesen werden. Soweit vertrauliche Informationen in Verbindung mit dieser Vereinbarung ausgetauscht werden, wird die jeweils anwendbare Vertraulichkeitsvereinbarung Bestandteil dieser Vereinbarung und unterliegt deren Regelungen. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen dieses Abschnitts „Vertraulichkeit“ und der jeweils anwendbaren Vertraulichkeitsvereinbarung haben die Bedingungen dieses Abschnitts Vorrang. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht offenzulegen, außer wenn beide Vertragsparteien dies schriftlich vereinbaren oder wenn dies gesetzlich erforderlich ist.

Benachrichtigungen und elektronische Kommunikation

Alle Benachrichtigungen unter dieser Vereinbarung müssen in Schriftform erfolgen und an die in der Beitrittserklärung angegebene Adresse (Post, E-Mail oder Fax) oder an den im PartnerWorld-Profil des ESA Business Partners auf der IBM

Partner World-Website angegebenen Hauptsprechpartner gerichtet sein. Die Vertragsparteien erklären sich mit der Verwendung von elektronischen Mitteln und Faxübertragungen für die Kommunikation einverstanden. Diese Kommunikation wird einem unterzeichneten Dokument gleichgestellt. Ein in einem elektronischen Dokument enthaltener Identifikationscode („Benutzer-ID“) gilt als rechtsverbindlicher Nachweis der Identität des Absenders und der Authentizität des Dokuments. Jede originalgetreue Vervielfältigung der Vereinbarung wird als Original angesehen. Die Vereinbarung setzt etwaige Handelsbräuche, Absprachen oder Erklärungen zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.

IBM stellt Informationen über geänderte Vertragsbedingungen und weitere wichtige Informationen in Bezug auf die Geschäftsbeziehung des ESA Business Partners mit IBM unter dieser Vereinbarung auf der IBM Internet-Website unter <http://www.ibm.com/partnerworld> zur Verfügung. Durch Annahme dieser Vereinbarung gewährleistet der ESA Business Partner, dass er die geltenden Bedingungen auf der IBM Internet-Website geprüft hat, und stimmt diesen Bedingungen zu. Der ESA Business Partner erklärt sich damit einverstanden, die Website regelmäßig auf Änderungen zu überprüfen.

Änderung der Rahmenvereinbarung für ESA Business Partner oder Anlagen

IBM kann die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung für ESA Business Partner oder einer Anlage unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch schriftliche Benachrichtigung des ESA Business Partners ändern. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen. Alle Änderungen werden zu dem in der Benachrichtigung angegebenen Datum wirksam und gelten nur für neue Beitrittserklärungen und Verlängerungen oder Erweiterungen bestehender Beitrittserklärungen.

Änderungen der Bedingungen können elektronisch in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Benachrichtigungen und elektronische Kommunikation“ kommuniziert werden. Soweit vorstehend nicht abweichend vereinbart, müssen alle Änderungen der Bedingungen schriftlich erfolgen und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen in einer schriftlichen Mitteilung des ESA Business Partners sind unwirksam.

Laufzeit und Kündigung

Der Zeitrahmen, in dem der ESA Business Partner die integrierte Lösung vertreiben, vermarkten und verkaufen kann, wird in der Beitrittserklärung angegeben.

Wenn eine Vertragspartei eine wesentliche Vertragsbedingung nicht einhält, kann die andere Vertragspartei diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung kündigen, sofern die kündigende Vertragspartei die andere schriftlich mahnt und ihr eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einräumt. Ein Beispiel für einen „Verstoß gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung“ durch den ESA Business Partner ist die Nichteinhaltung des IBM Verhaltenskodex. Bedingungen dieser Vereinbarung, die sich ihrer Natur nach auf die Zeit nach der Vertragsbeendigung erstrecken, bleiben bis zu ihrer Erfüllung in Kraft und gelten auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare.

Allgemeines

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Rahmenvereinbarung für ESA Business Partner und einer Beitrittserklärung haben die Bedingungen einer Beitrittserklärung Vorrang vor den Bedingungen der Rahmenvereinbarung für ESA Business Partner.

IBM ist ein unabhängiger Vertragsnehmer und weder im Auftrag oder im Rahmen eines Joint Venture noch als Partner- oder Treuhandunternehmen für den ESA Business Partner tätig und übernimmt keine rechtlichen Verpflichtungen des ESA Business Partners oder die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit oder den Geschäftsbetrieb des ESA Business Partners. Jede Vertragspartei entscheidet selbst über den Einsatz sowie die Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer. Beide Parteien können ähnliche Vereinbarungen mit Dritten eingehen. Darüber hinaus kann jede Partei Produkte und Services entwerfen, entwickeln, herstellen, erwerben oder vermarkten, die in Konkurrenz zu den Produkten und Services der anderen Partei stehen.

Der ESA Business Partner ist für eine angemessene Sicherung der Inhalte verantwortlich. Teile der Inhalte des ESA Business Partners oder eines Endbenutzers können gesetzlichen Vorschriften unterliegen oder Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen, die den Umfang der von IBM für ein Angebot angegebenen Maßnahmen überschreiten. Der ESA Business Partner wird derartige Inhalte nur einstellen oder bereitstellen und die Endbenutzer auffordern, derartige Inhalte nur einzustellen oder bereitzustellen, wenn IBM vorab schriftlich zugestimmt hat, zusätzlich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren.

IBM und ihre verbundenen Unternehmen sowie die jeweiligen Unterauftragnehmer sind berechtigt, die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen des ESA Business Partners, der Endbenutzer, der Mitarbeiter des ESA Business Partners und der Mitarbeiter der Endbenutzer zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung in allen Ländern zu verarbeiten und zu speichern, in denen sie geschäftlich tätig sind. IBM kann Personal und Betriebsmittel an Standorten weltweit sowie andere Anbieter zum Support bei der Bereitstellung von Produkten einsetzen.

Die Abtretung dieser Vereinbarung durch den ESA Business Partner, ob ganz oder teilweise, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IBM, mit Ausnahme der Abtretung oder Übertragung an eine Mutter- oder Tochtergesellschaft oder an eine Nachfolgeorganisation, die durch Unternehmenszusammenschluss, Fusion oder den Verkauf von Vermögensanteilen entstanden ist. Jeder andere derartige Versuch ist nichtig. Der ESA Business Partner wird IBM und seinen Distributor unverzüglich schriftlich über alle Abtretungen informieren, die nach diesem Absatz zulässig sind.

Aus dieser Vereinbarung oder einem Geschäftsvorgang unter dieser Vereinbarung ergeben sich weder Rechte noch Ansprüche zugunsten Dritter, und IBM ist nicht haftbar für Ansprüche Dritter gegen den ESA Business Partner. Verpflichtungen, Haftungsfreistellungen oder Gewährleistungen von IBM gegenüber dem ESA Business Partner für ein Produkt oder einen Service gelten nur für den ESA Business Partner und nicht für Endbenutzer, verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte. Beide Vertragsparteien kommen überein, keine rechtlichen Schritte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung später als zwei Jahre nach Entstehen eines Anspruches einzuleiten. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ist keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen verantwortlich, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Soweit unter dieser Vereinbarung Freigaben, Abnahmen, Einwilligungen, Zugriffsberechtigungen, Mitwirkungshandlungen oder ähnliche Maßnahmen seitens einer Vertragspartei erforderlich sind, dürfen diese nicht ohne triftigen Grund verzögert oder verweigert werden.

Die Vereinbarung gilt für IBM und den ESA Business Partner (den nachstehenden Unterzeichner). Sofern nicht abweichend geregelt, ist der ESA Business Partner berechtigt, verbundene Unternehmen mit der Entwicklung, dem Verkauf und dem Support der integrierten Lösung unter dieser Vereinbarung zu beauftragen. Durch die Beauftragung seiner verbundenen Unternehmen wird der ESA Business Partner jedoch nicht von seinen Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung freigestellt.

Name des Unternehmens des ESA Business Partners:
{Den eingetragenen Firmennamen in Druckbuchstaben angeben}
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
Position(en):
Name(n) (in Klarschrift):
Datum: